

Synopse

(bisher)

Gebührensatzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 18.12.2003

Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Unterrichtsgebühren

- (1) Gemäß § 10 der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(neu)

Gebührensatzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen vom _____

Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Unterrichtsgebühren

- (1) Gemäß § 10 der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- und Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten.

§ 2

Mietgebühren für Instrumente und Zubehör

Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2

Mietgebühren für Instrumente und Zubehör

Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 (neu)

Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (3) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. **Eine Zahlung in monatlichen Raten ist auf Antrag möglich, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.**
- (2) **Die Gebühren für Klassenunterricht, Workshops und Projekte, die veranstaltungsspezifisch und unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgelegt werden, sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.**
- (3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.
- (5) **Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.**

§ 4

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung.
- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung):
- bei 2 Kindern um 20 % der vollen Gebühr
 - bei 3 Kindern um 30 % der vollen Gebühr
 - bei 4 Kindern um 40 % der vollen Gebühr
 - bei 5 und mehr Kindern um 50 % der vollen Gebühr

Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung.

- (3) Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem BSHG nicht übersteigt.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. **Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.**
- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht **kann auf Antrag** die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung) **ermäßigt werden:**
- bei 2 Kindern um 20 % der vollen Gebühr
 - bei 3 Kindern um 30 % der vollen Gebühr
 - bei 4 Kindern um 40 % der vollen Gebühr
 - bei 5 und mehr Kindern um 50 % der vollen Gebühr

- (3) Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung **um bis zu 50 %** gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie **nach dem SGB XII/SGB II** nicht übersteigt.

Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG oder entsprechender Sozialleistungen können auf schriftlichen Antrag von der Zahlung der Unterrichtsgebühr befreit werden.

(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr **um 75 %** erhalten:

- **Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)**
- **Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)**
- **Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches**
- **Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Über die Sozialermäßigung entscheidet die Schulleitung.

(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 5

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so kann auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet werden.
- (2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet werden.
- (3) Erstattungsforderungen unter 13,00 Euro je Schüler/in in einem Schuljahr können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 7 c und d der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 6

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so **wird** auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr **erstattet**.
- (2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, **wird** auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr **erstattet**.
- (3) (entfällt)**

§ 7

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 7 c und d der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2003 außer Kraft.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.02.2006** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom **01.02.2004** außer Kraft.